

Auf Verlangen des EVB hat der Einspeiser die den Ausschluß der Verantwortlichkeit begründenden Tatsachen durch eine Bestätigung der zuständigen Gasverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Verantwortlichkeit des Einspeisers nicht ausgeschlossen, wenn er die Maßnahmen der Gasverteilung ausgelöst hat.

(3) Im übrigen gelten die §§ 15 Abs. 3, 17 und 18 entsprechend.

§ 27

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) Gas nicht in der vereinbarten Menge einspeist, insbesondere nicht die vereinbarten Mindestmengen liefert;
- b) die im Reparaturplan festgelegten Reparaturzeiten nicht einhält;
- c) seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Verbesserung sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in den Anlagen des EVB oder dessen Abnehmer verursacht;
- d) die vereinbarte Verbrennungswärme nicht einhält.

(2) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Anlage nicht ordnungsgemäß unterhält oder betreibt und dadurch die Einspeisung in das öffentliche Netz behindert oder Störungen und Behinderungen in den Anlagen des Einspeisers verursacht;
- b) Gas nicht in der vereinbarten Menge abnimmt.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Einspeiser verpflichtet ist, beträgt

- a) 6 % des Preises der zu wenig eingespeisten m³-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ohne Rücksicht darauf, ob diese Menge im Laufe des Monats oder Quartals nachgeliefert wurde. Der EVB kann nach freiem Ermessen von der Geltendmachung der Vertragsstrafe absehen, wenn der Einspeiser auf Grund einer Vereinbarung die ausgefallene m³-Menge nachliefert;
 - b) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. c;
 - c) 6 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmenge in m³ bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. d.
- (4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt
- a) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. a;
 - b) 6 % des vereinbarten Preises des nicht abgenommenen Gases bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

§ 28

Schadenersatzpflicht des Einspeisers

Hinsichtlich der Schadenersatzpflicht gilt § 17 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß der EVB auch die im Zusammenhang mit einer Regreßforderung entstandenen Kosten verlangen kann.

§ 29

Mängelrüge und Schadensanzeige

(1) Der EVB hat die Nichteinhaltung der Verbrennungswärme bei eigener Feststellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, nach Einspeisung des nicht gütegerechten Gases, bei Beanstandungen durch einen Abnehmer spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelrüge gegenüber dem Einspeiser schriftlich zu rügen.

(2) Den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung von Gas sowie durch Verletzung der Gütebestimmungen verursachten Schaden hat der EVB dem Einspeiser innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens, anzuzeigen. Soweit der Schaden nicht beim EVB selbst entsteht, beginnt die Frist mit dem Eingang der Schadensanzeige beim EVB.

Lieferung von Gas zwischen den EVB

§ 30

Vertrag über die Lieferung von Gas zwischen den EVB

Über die Lieferung von Gas zwischen den EVB ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster 4 (s. Anlage) zu schließen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Gas

§ 31

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§ 32

Änderung und Aufhebung des Vertrages

(1) Für die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Vertragssystems.

(2) Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages ist in Urkundenform vorzunehmen, soweit für den Vertragsabschluß die Errichtung einer Vertragsurkunde vorgeschrieben ist. In allen anderen Fällen ist neben der schriftlich vereinbarten Änderung oder Aufhebung des Vertrages auch seine schriftliche Kündigung zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, einen Kalendermonat.

§ 33

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie findet auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung von Gas ab 1. Januar 1960 betreffen.

(2) Gleichzeitig treten für die Lieferung von Gas aus dem Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe an Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes außer Kraft:

- a) die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZB1. S. 515),
- b) die Änderungsbekanntmachung vom 16. Juni 1954 (ZB1. S. 301) und
- c) die Änderungsanordnung vom 12. September 1956 (GBI. II S. 337).

Berlin, den 30. Oktober 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: H i n k e l m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission